

BVGer D-5410/2011 vom 16. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5410_2011

FR: TAF D-5410/2011 du 16 janvier 2013

IT: TAF D-5410/2011 del 16 gennaio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der FK (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

E. 5.1

Das BFM hat in seiner Verfügung keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der damaligen Vorbringen der Beschwerdeführerin geäussert, aber ihre begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Entscheidzeitpunkt verneint. Aufgrund der protokollierten Aussagen, welche überwiegend substantiiert und in sich stimmig sind, hat auch das Bundesverwaltungsgericht keinen Anlass, die Glaubhaftigkeit der damaligen Kernvorbringen wie namentlich die erlittene und zielgerichtete behördliche Verfolgung zu bezweifeln.

E. 5.2

Die rechtliche Würdigung der damals bekannten Vorbringen durch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erscheint als fragwürdig. So dient die für sich besehen an sich zutreffende Feststellung, dass Benachteiligungen wie die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung und die dabei erlittenen schweren Misshandlungen im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation beziehungsweise der angespannten Lage unmittelbar vor Kriegsende zu sehen seien, bestenfalls der Beurteilung der damaligen Menschenrechtssituation. Für die Beurteilung der flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit der in concreto geltend gemachten Benachteiligungen und Befürchtungen namentlich auch wegen der Festnahme des Mannes ist sie indessen untauglich. Insbesondere kann die Feststellung des Mehrfachvorkommens gleichgelagerter asylrelevanter Ereignisse ein einzelnes solches Ereignis selbstredend nicht seiner flüchtlingsrechtlichen Beachtlichkeit berauben. Da die Beschwerdeführerin aber gemäss nachfolgenden Erwägungen gestützt auf die aktuelle Aktenlage mit ihren Begehren vollumfänglich durchdringt und ein reformatorisches Urteil ergeht, erübrigen sich weitere Feststellungen zur vorinstanzlichen Argumentation. Auch die Frage, ob die Beschwerdeführerin bereits gestützt auf die damals

bekannten Sachverhaltselemente im Entscheidungszeitpunkt begründete Furcht zu attestieren gewesen wäre, kann somit letztlich offenbleiben.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin hat ihre eigenen Tätigkeiten für die LTTE und diejenigen ihres Mannes erst auf Rekursebene vollumfänglich geltend gemacht.

E. 6.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen des Streitgegenstandes Noven geltend gemacht werden (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, N 1050); es können bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin nicht bekannte Sachverhaltsumstände und neue Beweismittel vorgebracht werden (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 615). Für den Beschwerdeentscheid ist mithin die im Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich. Die angefochtene Verfügung des BFM hat sich somit nicht nur vor der im Moment ihres Erlasses gegebenen Sach- und Rechtslage zu behaupten, sondern ausserdem gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 694). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233).

E. 6.3

Die vorinstanzlichen Erwägungen in der Vernehmlassung, welche einzig auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Beschwerdeführerin hinweisen, und die damit verbundene Weigerung, die Vorbringen auf ihre Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz zu prüfen, greifen mithin offensichtlich zu kurz. Klar ist zwar, dass die nachträgliche Geltendmachung von ausreiserelevanten Vorfällen deren Glaubhaftigkeit ernsthaft beeinträchtigen kann. Eine solche Sichtweise ist vorliegend aufgrund der konkreten Verfahrensumstände jedoch zu verwerfen. Es kann offen bleiben, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin erst auf Beschwerdeebene ihre enge Verbindung mit einem LTTE-Kader offenlegte. Gestützt auf die bestehende Aktenlage bestehen jedenfalls keine relevanten Zweifel daran, dass die erst auf Beschwerdeebene vorgebrachten spezifischen Bezüge namentlich des Partners der Beschwerdeführerin zu den LTTE grundsätzlich der Wahrheit entsprechen. Die wichtige und öffentliche Position des Ehemannes bei den LTTE vermochte die Beschwerdeführerin durch verschiedene Zeitungsberichte verbunden mit persönlichen Fotos glaubhaft zu machen. Auch die Festnahme des Ehemannes durch die Behörden und sein ungewisses Schicksal sind nicht zu bezweifeln. Die Arbeit der Beschwerdeführerin in einer Kooperative für die LTTE dürfte ebenfalls der Wahrheit entsprechen, wobei sie aber zu Recht einräumt, keine wichtige Position innegehabt zu haben.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil BVGE 2011/24 vom 27. Oktober 2011 eine umfassende Lageanalyse der gegenwärtigen Situation in Sri Lanka vorgenommen. Diese Analyse ist für die Entscheidungsfindung weiterhin massgebend. Es ist somit im vorliegenden Fall zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einer Risikogruppe im Sinne dieses Grundsatzentscheides angehört.

E. 7.2

Am 19. Mai 2009 verkündete die Regierung Sri Lankas offiziell den Sieg der Regierungstruppen über die LTTE, und Präsident Rajapakse erklärte den seit 26 Jahren dauernden Krieg für beendet. Das Führungskader der LTTE ist der Medienberichterstattung zufolge komplett ausgelöscht worden. Trotz dieser Veränderungen gibt es Personenkreise, die auch nach der Beendigung des militärischen Konfliktes immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, ebenso Anhänger des Ex-Generals Sarath Fonseka, Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, international und lokal tätige Vertreter von NGOs, die sich für die Menschenrechte einsetzen oder Verstösse kritisieren, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen, abgewiesene Asylbewerber mit Verdacht zu Kontakten zum LTTE-Kader oder Personen, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (siehe die ausführliche Darstellung der Personengruppen im erwähnten Urteil BVGE 2011/24 E. 8).

E. 7.3

Unter Berücksichtigung der soeben skizzierten Rechtsprechung ist die subjektive Verfolgungsfurcht der Beschwerdeführerin auch im aktuellen Zeitpunkt noch begründet (vgl. dazu auch Bst. C vorstehend). Als offenbar nur einfaches Mitglied der LTTE ist sie mit (...) der Organisation liiert. Deren Schicksal ist nach der Festnahme wie erwähnt ungewiss. Die Beschwerdeführerin hat seit der Festnahme des Partners grundsätzlich versteckt leben müssen und war bis zuletzt gezielten Übergriffen und Einschüchterungen seitens des CID ausgesetzt. Ihre Tarnung dürfte im Sinne der Asyl- und Beschwerdevorbringen schliesslich aufgefliegen sein. Sie war bereits ernsthaften und gezielten Nachteilen durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt und wurde dabei Opfer und Zeugin von schwersten Menschenrechtsverletzungen. Sie ist Partnerin eines (...), behördlich festgenommenen und identifizierten LTTE-Mitglieds und zudem ist sie ins Ausland abgetaucht. Namentlich wegen der Position ihres Mannes müsste sie im Falle der Wiedereinreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit der Festnahme, einem Verhör verbunden mit der Gefahr von erneuten Misshandlungen und einer Inhaftierung von einer gewissen Dauer rechnen. Ein weiteres - wenn auch untergeordnetes - Gefährdungselement ergäbe sich allenfalls auch aus ihren Narben (vgl. A 9/10 Antwort 34), sollten diese noch sichtbar sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) führte in einem jüngeren Entscheid betreffend Sri Lanka aus, dass Narben eine Person insbesondere dann in den Augen der sri-lankischen Behörden als verdächtig erscheinen lassen, wenn diese Narben von Folterungen oder von einem LTTE-Training stammen (EGMR, E.G. v. United Kingdom, Entscheid vom 31. Mai 2011, Application no. 41178/08, § 80; vgl. auch NA. v. United Kingdom, Entscheid vom 17. Juli 2008, Application no. 25904/07 § 144).

E. 7.4

Aufgrund dieser Gesamtwürdigung ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ein Profil aufweist, aufgrund dessen sie für die sri-lankischen Behörden als LTTE-Anhängerin wahrgenommen wird und daher einer aktuellen Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist. Zudem hat sie Menschenrechtsverletzungen erlitten und kann diese bezeugen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht offensichtlich nicht, da sich die Gefährdung bereits bei der Einreise ergeben würde.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Beschwerdeführerin sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten und diese demzufolge als Flüchtling anzuerkennen ist. Die vorinstanzliche Verfügung ist dementsprechend aufzuheben und es ist der Beschwerdeführerin mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 8.1

Der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin ist in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einzubeziehen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage und der Angaben auf S. 18 der Beschwerde hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die beantragte Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 2'800.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.